

# Pro und Contra

Zwangsmitgliedschaft zur IHK



Herausgegeben vom:

**bffk**



Bundesverband für freie Kammern

[www.bffk.de](http://www.bffk.de)

## Grundgedanken

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geht prinzipiell von der Freiheit des einzelnen Bürgers aus, die **nur dort eingeschränkt** werden darf, wo es **unbedingt erforderlich und unvermeidbar** ist. Hierbei trägt der Gesetzgeber die uneingeschränkte Beweislast.

Das bedeutet aber auch, **dass jede Einschränkung** grundgesetzlich garantierter Freiheitsrechte vom Gesetzgeber **umfänglich zu begründen ist**. Dabei ist von ihm zu prüfen, ob nicht andere Maßnahmen, die auch ohne oder mit geringeren Einschränkungen der Freiheitsrechte, ebenso geeignet sind, die verfolgten legitimen Staatsinteressen zu erreichen. Im Zweifel sollen stets andere, die Freiheit weniger einschränkende, Mittel und Wege zur Erfüllung legitimer Staatsaufgaben gesucht und angewendet werden.

In diesem Sinne wird die Freiheit von Unternehmern in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Ihnen wird eine Interessensvertretung aufgezwungen, die in dieser Art keiner anderen Berufs- oder Bevölkerungsgruppe zugemutet wird. Die Begründungen für den IHK- und Handwerkskammerzwang sind zweifelsfrei auch auf andere Berufs- oder Bevölkerungsgruppen anwendbar, ohne dass diese zur Mitgliedschaft in irgendwelchen Kammern gezwungen werden. Angestellte Vergleiche mit berufsständischen Kammern greifen, wegen der fundamental anderen Zielsetzung und Aufgabenzuweisungen standesrechtlicher Art, nicht.

Auch der Blick über die Grenzen in Richtung anderer Staaten in Europa und der restlichen Welt zeigt, dass es in den Ländern der EU und auch weltweit, keine vergleichbare Zwangsverkammerung gibt. Damit ist hinlänglich der **Beweis** erbracht, dass es andere Wege gibt, um '...legitime Staatsaufgaben' auch **'staatsfern'** und **trotzdem ohne Zwangsmemberschaft** zu erfüllen.

Nachstehende Ausführungen zeigen u.a. auf, dass die deutschen Industrie- und Handelskammern auch bei Abschaffung der Zwangsmemberschaft weiter existieren können und dass der deutschen Wirtschaft durch die Abschaffung der Zwangsmemberschaft kein Schaden entsteht.

**Nach § 1 Abs. 1 des IHK-Gesetzes haben die Kammern das Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden in ihrem Bezirk wahrzunehmen.**

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente. Für die Freiheit
<p>Der Hinweis der Kritiker darauf, dass jedes Unternehmen Geld verdienen müsse, zeigt, dass es in weiten Bereichen nicht nur ein „Gesamtinteresse“, sondern sogar ein „gemeinsames Interesse“ der gewerblichen Unternehmen gibt. „Gesamtinteresse“ ist aber mehr als „gemeinsames Interesse“. Es ist das Ergebnis der in § 1 Abs. 1 IHKG vorgeschriebenen Abwägung und des Ausgleichs der Interessen einzelner Betriebe und Gewerbezweige.</p> <p>Es ist in der Rechtsprechung unbestritten, dass die IHKn diese Aufgabe erfüllen können. Dabei wird nicht verlangt, dass die IHK nur solche Positionen vertritt, mit denen alle Mitglieder einverstanden sind. Es können durchaus auch Mehrheitspositionen vertreten werden, die den Interessen einzelner Mitglieder konträr entgegenstehen. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung nur, dass diese Positionen in einem verfassten Verfahren erarbeitet worden sind.</p>	<p>Bereits die Definition des Begriffs „Gesamtinteresse“ ist schwierig und die Vermutung eines solchen stellt sich als reine Fiktion dar.</p> <p>Das einzige „Gesamtinteresse“ ist: Jedes Unternehmen will und muss Geld verdienen.</p> <p>Die Interessen innerhalb der Wirtschaft sind unterschiedlich bis konträr. Es gibt selbst in gleichen Branchen gegensätzliche Interessen.</p> <p>Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum für das Allgemeinwohl eine zwangsweise Interessensvertretung nur und ausschließlich für Gewerbesteuerpflichtige erforderlich ist.</p> <p>Eine Gesamtbetrachtung zu „Gesamtinteresse“ siehe Seite 22.</p> <p>Seit Bestehen des IHK-Gesetzes wurden ca. 300 Prozesse gegen die Zwangsmitgliedschaft geführt. Wer die Verfahren der Rechtsprechung kennt, weiß, dass sich die Verwaltungsgerichte letztendlich stets auf die Argumentation des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes aus 1961 bezogen haben – einem fast 50 Jahren alten Urteil!</p> <p>Die Zeiten haben sich geändert! Das BVerfG hat im Februar 2009 die Zwangsabgabe der landwirtschaftlichen Betriebe an die CMA für verfassungswidrig erklärt. Die Urteilsbegründung ermutigte einen Unternehmer (Mitglied im Bundesverband für freie Kammern), sofort und unverzüglich ebenfalls diesen Klageweg zu beschreiten.</p> <p>Wie wollen die Kammern die Interessen aller Mitglieder erfahren, wo sie doch kaum Kontakt zu ihren Mitgliedern haben? (siehe 25 % unzustellbare Rückläufer beim Verschicken von Wahlbriefen – oder – über 7 % unzustellbare Beitragsbescheide!).</p> <p>Über die Vollversammlung kann die Kammer ebenfalls keine Stimmung erfahren (gehen Sie einmal zu einer VV-Sitzung!). Und die finanzstarken Mitglieder geben seit jeher den Ton an. Das ist wohl unbestritten. Das angeblich „demokratisch gewählte Parlament der Wirtschaft“ (Vollversammlung) besitzt bei Wahlbeteiligungen von z.T. unter 5 % keine Legitimation, die Interessen der Unternehmen im Kammerbezirk „ausgleichend und abwägend“ zu vertreten. Auch und gerade wegen der möglichen Nötigungen und Drohungen des Austrittes einzelner finanzstarker Mitglieder ist die Finanzierung der</p>

Ein solches verfasstes Verfahren ist aber nur deshalb möglich, weil es die Pflichtmitgliedschaft gibt. Denn gäbe es diese nicht, könnten einzelne finanzstarke Mitglieder allein durch die Drohung des Austritts die von der IHK vertretene Position in ihrem Sinne beeinflussen.

IHKn von der Alimentation durch Beiträge auf Gebühren und Entgelte aus dem Angebot und dem Verkauf ihrer Leistungen umzustellen.

Finanzstarke Mitglieder gibt es auch bei allen anderen 1.600 Verbänden und Organisationen. Deren Arbeit wäre als „ad absurdum geführt“ anzusehen, würden die finanzstarken Mitglieder diese Verbände dominieren.

Weltweit funktionieren Kammern ohne Zwangsmemberschaft obwohl überall Konzerne, KMUs und Kleinbetriebe freiwillig Mitglied sind.

Die Rahmenbedingungen der freien Wirtschaft sind geschützt und unbestritten. Somit bedarf es keiner Gesamtvertretung gegenüber dem Staat. Die IHK ist heute nur noch eine Stimme von über 1.600 Verbänden, derer sich Staat und Gesellschaft bedienen, um sich ein objektives Urteil über wirtschaftliche Interessen von Unternehmen und Branchen bei anstehenden Entscheidungen zu machen. Wir leben heute in einer Informationsgesellschaft, in der fast jeder zu jeder Zeit alle erforderlichen Daten, Meinungen und Bewertungen sowie Stimmungsbilder auf den Tisch bekommt. Eine Zwangskorporation zur Interessenvertretung ist nicht nur nicht mehr zeitgemäß, sondern erinnert an unsere braune und feudalherrschaftliche Vergangenheit.

## Kammern haben zur Förderung der Wirtschaft zu wirken

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Zwar betreiben die von den Kritikern oft angeführten Institutionen, insbesondere im Außenwirtschaftsbereich, auch alle Wirtschaftsförderung. So fördern die Außenhandelskammern z.B. nur den bilateralen Austausch von Waren, Dienstleistungen und Investitionen zwischen Deutschland und dem jeweiligen Gastland, während die GTZ die Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern und die KfW finanziell bestimmte investive Maßnahmen fördert. Die BfAI berichtet über die Wirtschaftsentwicklung im Ausland.</p> <p>Die IHKn arbeiten mit den genannten Institutionen eng zusammen, sie sind beispielsweise zum Teil in die Förderprogramme der KfW eingebunden.</p> <p>Keine der genannten Institutionen erbringt indes das Spektrum von Leistungen, welches die IHKn als funktionale Selbstverwaltungskörperschaften erbringen.</p>	<p>Man betrachte die vielen Einrichtungen, die alle der Förderung der Wirtschaft dienen.</p> <p style="padding-left: 40px;">                     AHK (1.050 Mitarbeiter)                      Landesförderungsanstalt                      GTZ (10.000 Mitarbeitern)                      KfW (3.800 Mitarbeiter)                      BFAI (100 Auslandskorrespondenten)                      Wirtschaftsministerien der Länder                      bw-i Ges. für int. wirtschaftl. Zusammenarbeit (nur Baden-Württemberg) 55 Mitarbeiter                      Wirtschaftsförderungseinrichtung der Region                      Wirtschaftsförderung der Landkreise                      Kommune: Abt. für Wirtschaftsförderung                 </p> <p>Wenn die Kammern hier kein Personal mehr vorhalten, entsteht der deutschen Wirtschaft kein Schaden, weil es ausreichend Alternativen gibt.</p> <p>Auch bei freiwilliger Mitgliedschaft wird sich die Industrie- und Handelskammer für Wirtschaftsförderung einsetzen. Die Außenhandelskammern finanzieren sich z.B. durch Beiträge freiwilliger Mitglieder sowie durch Gebühren und Entgelte aus dem Verkauf ihrer Leistungen.</p> <p>Die Mitarbeiter der IHKn sind gar nicht in der Lage, allumfassend Wirtschaftsförderung zu betreiben. Deshalb bedienen sich die IHKn der Kompetenzen von AHK, GTZ, KfW, BfAI sowie den Wirtschaftsförderungseinrichtungen der jeweiligen Regionen, der Landkreise und der Kommunen.</p> <p><b>Hier wird sehr viel Doppelarbeit produziert!</b></p> <p>Als Beispiel:                      Allein im IHK-Bezirk Heilbronn gibt es <u>52</u> Wirtschaftsförderungseinrichtungen.</p> <p>Die Kammern bieten als Leistungsspektrum hauptsächlich die Weiterleitung von Anfragen an die jeweiligen Wirtschaftsförderungseinrichtungen. Dazu bedarf es keiner Zwangsmitgliedschaft!</p>

## Die Kammern engagieren sich beim Technologietransfer

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Auch die Kritik am Engagement der Kammern beim Technologietransfer greift nicht: Die IHKn haben nach § 1 Abs. 1 IHKG den gesetzlichen Auftrag zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, dies kann auch die Beratung und Unterstützung der Unternehmen beim Technologietransfer umfassen. Tatsächlich werden die Angebote der IHKn im Bereich Technologietransfer von sehr vielen Unternehmen in Anspruch genommen. Die Zahl der Auskünfte beläuft sich auf über 200.000 pro Jahr.</p> <p>In der IHK-Technologiebörse sind stets etwa 1.000 Angebote registriert, die Website wird täglich etwa 20.000 mal aufgerufen.</p>	<p>Das würde z.B. auch das Steinbeis-Technologiezentrum tun. Hier gab es jedoch in der Vergangenheit bereits Kompetenzgerangel mit den Kammern.</p> <p>Bei Eingabe des Suchbegriffes „Technologietransfer“ in Google bekommen Sie 1,7 Mio. Antworten!!</p> <p>Die Kammern brauchen hier kein Personal mehr vorzuhalten und die Zwangsmitgliedschaft rechtfertigt dieses Thema keinesfalls.</p> <p>Schauen Sie sich die 1.000 Angebote selbst mal an! Wir brauchen das nicht weiter zu kommentieren, Es handelt sich dabei vielfach um sehr fragwürdige „Erfindungen“. Die Seiten werden teilweise auch als Werbung für eine „Erfindung“ missbraucht.</p>

## Kammern wirken mit bei der Bauleitplanung

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Unverständlich ist die Kritik an der Mitwirkung der Kammern bei der Bauleitplanung: Die IHKn beraten im Rahmen ihres Auftrags zur Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft die Entscheidungsträger der Bauleitplanung.</p> <p>Auch wenn parallel andere Träger öffentlicher Belange aktiv sind, so haben sie nicht die Interessen zu vertreten, welche von den IHKn in die Bauleitplanung eingebracht werden, nämlich das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk (jährlich werden von den IHKn ca. 16.000 Stellungnahmen abgegeben).</p>	<p>Richtig ist, dass die Kammern eine von ca. 60 Stellen „Träger öffentlicher Belange“ sind. Die Befragung dieser Träger öffentlicher Belange ist aufgrund eventueller Normenkontrollverletzungen notwendig. Antworten dieser Träger sind <b>nicht</b> bindend.</p> <p>Die Kammern müssen hierfür kein Personal vorhalten. Bei Nicht-Beantwortung einer Befragung gilt nach 4 Wochen automatische Zustimmung.</p> <p>Antwort eines Entscheidungsträgers der Bauleitplanung:          „Das ist keine Beratung, sondern Einmischung in Angelegenheiten von denen, die (...von der IHK) nur wenig Ahnung haben und nur lästig sind. Wir können selbst denken und brauchen keine solche Vordenker.“</p> <p>Die allermeisten dieser 16.000 Stellungnahmen sind reine Formalien! Alle anderen 60 Träger „öffentlicher Belange“ können ebenfalls ihre Stellungnahmen abgeben. Die Antworten sind nicht bindend. Eine Zwangsmitgliedschaft ist dafür nicht erforderlich.</p> <p>Fragen Sie einmal die Entscheidungsträger der Bauleitplanung (z.B. Bürgermeister) Ihrer Region, was passiert, wenn sich eine IHK tatsächlich in die Bauleitplanung einmischt.</p> <p>Fragen Sie vor allem einmal, welches Rathaus überhaupt jemals von IHKn zum Thema Bauleitplanung angesprochen wurde. Kommunalpolitik und -verwaltung haben kein Interesse an der Einmischung seitens der IHKn, die nicht im entferntesten über das nötige Know How der lokalen Bauämter, Bauausschüsse und Planungsausschüsse verfügen.</p>

## Kammern sind Ansprechpartner in Infrastrukturfragen

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Die IHKn bringen in die Infrastrukturplanung das spezifische Interesse der gewerblichen Wirtschaft ein. Keine der von den Kritikern genannten Institutionen (u.a. Verkehrsausschüsse bei den Kommunen, Landkreisen und RPs, TÜV, DEKRA) nimmt diese spezifischen Interessen wahr.</p>	<p>Die Verkehrsausschüsse in der Kommune, beim Landkreis und beim Regierungspräsidium sind hier kompetenter.</p> <p>Zusätzliche Kompetenz kann bei Polizei, ADAC, TÜV, DEKRA usw. gefunden werden. Hier ist seitens der Kammern kein Personal vorzuhalten. Eine Zwangsmitgliedschaft ist dazu nicht erforderlich.</p> <p>Bezweifelt die IHK, dass die Verkehrsausschüsse der Kommunen und Landkreise die Interessen der gewerblichen Wirtschaft kennen?</p>

## Kammern erstellen Gutachten für Behörden

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Der Wert der IHK-Gutachten liegt darin, dass sie Sachverstand und Interessen der Wirtschaftssubjekte bündeln und strukturiert und ausgewogen in den wirtschaftspolitischen Willensbildungsprozess einbringen.</p> <p>Beispiele dafür sind die ca. 250.000 jährlichen handelsregisterlichen Gutachten im Rahmen von Verkehrsdurchsetzungsbefragungen und der Feststellung von Handelsbräuchen.</p>	<p>Sofern aus Politik und/oder Verwaltung Stellungnahmen oder Gutachten "<i>.. zu wirtschaftlichen Fragen</i>" erforderlich sein sollten, sind diese bei dafür geeigneten Instituten in Auftrag zu geben.</p> <p><b>„Wer bestellt, der bezahlt!“ Dies ist gängige Praxis.</b></p> <p>Die Kammern geben häufig 'ihre' Stellungnahmen aufgrund externer Gutachten ab. Die Auswahl dieser Gutachter erfolgt jedoch nach Gutdünken und Interessenlage der Kammern.</p> <p>Die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen wären für privatisierte Kammern eine Geldeinnahmequelle.</p> <p>Das sind 250.000 Formalien, die im Rahmen des Bürokratieabbaus abgeschafft werden können.</p> <p>Die Zwangsmitgliedschaft ist dazu nicht erforderlich.</p>

## Kammern setzen sich für Bürokratieabbau ein.

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Zum Bürokratieabbau ist auf die zahlreichen Initiativen des DIHK hinzuweisen (u.a. Publikation „32 Vorschläge zum Bürokratieabbau“)</p>	<p>Kammern hatten noch nie ein überzeugendes Interesse am Bürokratieabbau, weil sie viel Geld an Seminaren verdienen, die für Unternehmen erforderlich sind, um Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Beweis dafür ist, in welcher Bürokratiefalle Deutschland derzeit steckt.</p> <p>Nur ein Beispiel für Seminarinteressen der Kammern ist das ZAK (Zoll- und Außenwirtschafts-Kolleg) der IHK Köln.</p>

## Die Kammern führen Existenzgründungsberatungen sowie Nachfolgeregelungsberatungen und „runde Tische“ durch.

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Existenzgründungsberatungen und „Runde Tische“ sind ebenfalls Angebote der IHKn, die stark nachgefragt werden. Die Kammern führen jährlich etwa 350.000 Existenzgründungsberatungen — in der Regel kostenlos — durch. Zwar werden diese auch von anderen Institutionen angeboten. Die hohe Nachfrage nach IHK-Existenzgründungsberatung zeigt jedoch, dass dafür ein erheblicher Bedarf besteht. Die Existenzgründungsberatung ist zudem ein Instrument, das in besonderem Maße der Entwicklung der Wirtschaft im IHK-Bezirk dient. Denn von den Existenzgründungen profitieren auch bereits existierende Unternehmen als Anbieter und Nachfrager. Es ist daher zu rechtfertigen, dass die Kosten dafür ganz oder teilweise solidarisch von der gesamten Unternehmerschaft getragen werden.</p>	<p>Die Kammern führen dies bereits jetzt mit erheblichen Steuergeldern (EU-Gelder und Mittel der KfW) durch. Durch diesen Mittelzufluss werden andere Anbieter praktisch ausgeschlossen bzw. ihre Beratungstätigkeit erheblich erschwert.</p> <p>Die Kammern werden diese Beratung auch ohne Zwangsmitgliedschaft ausführen wollen, da die Beraternen freiwillig Mitglied der Kammer werden und durch ihre Beiträge zur Kostendeckung der Beratung mit beitragen.</p> <p>Es ist <b>nicht</b> zu rechtfertigen, dass diese Beratungskosten solidarisch von den Unternehmern zu tragen sind. Diese Kosten sind von der Allgemeinheit zu tragen, was ja jetzt schon durch die Steuergeldzuflüsse an die Kammern zum Ausdruck kommt.</p> <p>Das Gegenargument vieler Gewerbetreibenden zu Existenzgründungsberatungen der IHK: Wir finanzieren die Gründung unserer Konkurrenz.</p>

**§ 1 Abs. 1c IHK-Gesetz:  
Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns**

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Bei der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Wettbewerbszentrale) sind alle 80 IHKn Mitglied.</p> <p>Die IHKn arbeiten seit jeher eng mit der Wettbewerbszentrale zusammen und bearbeiten selbst etwa 70.000 Wettbewerbsverstöße im Jahr.</p> <p>Schlichtungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten haben nichts mit der Wettbewerbszentrale zu tun. Die Länder haben vielmehr Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten (§ 15 UWG) bei den IHKn eingerichtet, die jährlich zwischen 1.000 und 2.000 Fälle mit einer Erfolgsquote von etwa 50 % bearbeiten.</p>	<p>Aufgrund der Neutralitätspflicht wird die Wettbewerbszentrale insoweit von der Kammerabhängigkeit abgekoppelt, dass sie künftig als wirklich unabhängige Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten wirken kann.</p> <p>Es werden in den seltensten Fällen Aktionen der Wettbewerbszentrale von Externen ausgelöst. Kammern gehen i.d.R. gegen eigene Mitglieder vor (über den Umweg der Wettbewerbszentrale). Sie verstoßen damit zwangsläufig gegen ihre Mittleraufgabe.</p> <p>Die Kammern führen die Schlichtungsstellen fort und finanzieren diese <b>aus Gebühren</b> (wie das bereits jetzt praktiziert wird).</p> <p>Die Zwangsmitgliedschaft zur IHK ist hier keinesfalls gerechtfertigt.</p>

## § 1 Abs. 2 IHK-Gesetz (Beteiligungen)

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Für die Beteiligung der IHKn an externen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 IHKG setzt die Rechtsprechung enge Grenzen. Sie müssen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dienen, also praktisch ausschließlich zu diesem Zweck bestehen. Bloße Anschubbeteiligungen sind dabei nach der Rechtsprechung leichter möglich.</p> <p>Gerade in Fällen der Konversion sind die IHKn von der Bundeswehr häufig aufgefordert worden, die Leitung des Projekts zu übernehmen. Das betrifft beispielsweise die Umwandlung von Militärflugplätzen in Zivilflugplätze. Soweit diese ausschließlich dem Geschäftsverkehr dienen, ist eine dauerhafte Beteiligung der IHKn möglich. Dienen sie auch dem Sportflugverkehr, beschränken sich die Kammern auf eine Anschubbeteiligung.</p>	<p>Diese „engen Grenzen“ sind so großzügig wahrgenommen worden (z.B. Beteiligungen an Flugplätzen, Radiostation etc.), dass in den vergangenen Jahren eine Prozessflut gegen die IHKn eingesetzt hat. Die Prozessausgänge belegen, dass sich die Kammern aus allen prozessbehafteten Beteiligungen zurückziehen mussten.</p> <p>Die Mitgliedschaften und Beteiligungen von Kammern im In- und Ausland haben einen kaum mehr überschaubaren Umfang angenommen. Regional sind die Kammern an den Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Regionen und Landkreise mit Einlagen beteiligt.</p> <p>Es kann und darf nicht sein, dass sich die IHKn mit den Zwangsbeiträgen aller Gewerbetreibenden an Flugplätzen beteiligen, von denen nur die wenigsten Gewerbetreibenden einen Nutzen haben.</p> <p>Diese kaum mehr überschaubaren Beteiligungen verbieten geradezu die Zwangsmitgliedschaft.</p>

# Berufsausbildung

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Gerade die Mitwirkung der Unternehmer in den Prüfungsausschüssen bringt die Sachnähe und spart Kosten.</p> <p>Das gesamte Aufgabengebiet der IHKn im Bereich der Berufsbildung umfasst indes neben der Abnahme von Prüfungen noch die Betreuung und Überwachung der ausbildenden Betriebe und der Auszubildenden und die Erstellung von Prüfungsaufgaben.</p>	<p>Im Bereich <b>Berufsausbildung</b> ist grundsätzlich zwischen den „hoheitlichen“ Aufgaben der Kammern im Rahmen der dualen Berufsausbildung und den „kommerziellen“ Tätigkeiten im Bereich berufliche Fortbildung und Weiterbildung zu unterscheiden.</p> <p>Die Kosten der Kammeraufgaben im Bereich der dualen Ausbildung (BGBl. I S.1112) werden <b>durch Gebühren gedeckt</b> (siehe Gebührentabelle der IHK). Dies umfasst das Eintragen von Azubis in die Lehrlingsrolle, die zeitliche und personelle Organisation der praktischen Prüfungen (durch ehrenamtliche Prüfer) und die Betreuung des Ausbildungsbetriebes. Dies kann auch weiterhin so bleiben.</p> <p>Die IHK selbst nimmt keine praktischen Prüfungen ab (i.S. BGBl. I S. 1112). Dies geschieht ausschließlich durch ehrenamtliche Prüfer. Die IHK schreibt nach der Prüfung das Zeugnis. Dazu erhalten die Kammern die Noten der theoretischen Prüfung von den Berufsschulen.</p> <p>Die Erstellung von Prüfungsaufgaben (im praktischen Bereich) erfolgt nicht durch die IHK, sondern durch die Prüfungsausschüsse (sind drittelparitätisch besetzt)</p> <p>Eine Zwangsmitgliedschaft ist für diesen Aufgabenbereich keinesfalls erforderlich, weil die Kosten über Gebühren gedeckt werden.</p> <p>Man beachte, dass diese Prüfungsabnahmen zum Teil an Branchenverbände abgegeben wurden. Die IHKn - und nicht die Branchenverbände – berechnen dafür Gebühren an die Ausbildungsbetriebe!</p> <p>Als „zuständige Stelle“ gemäß Berufsbildungsgesetz (BGBl I S.1112) sollten dringend <b>auch</b> entsprechend qualifizierte Fachverbände der gewerblich Wirtschaft zugelassen werden, damit leistungssteigernder Wettbewerb und mehr fachliche Kompetenz in allen Bereichen der Berufsbildung eingeführt wird. Im Bereich Druckindustrie werden die Berufsbilder und die Prüfungserstellung bereits jetzt schon vom Verband Druck und Medien festgelegt.</p>

	<p>Die Betätigungen der Kammern außerhalb der Aufgaben lt. BGBl. I S.1112 (z.B. Ausbildungspakt) sind allgemeinpolitischer Art und sind deshalb von der Allgemeinheit zu finanzieren (was ja teilweise jetzt schon geschieht).</p> <p>Auf diesem Feld betätigen sich weitere Stellen wie Arbeitsagentur, Gewerkschaften, gemeinnützige Organisationen, Privatschulen, Verbände und Vereine. Die Kammern müssen hier kein Personal bereitstellen, welches aus Zwangsbeiträgen finanziert wird.</p>
--	---

**Kammern beteiligen sich aktiv an der Berufsausbildung**

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Auch in der Weiterbildung und bei zugangsgeregelten Gewerben werden Prüfungen abgenommen — hier in aller Regel zu kostendeckenden Gebühren.</p> <p>Für die Aktivitäten in der Weiterbildung hat sich die IHK-Organisation selbst enge Grenzen gesetzt. Diese sind zudem in aller Regel in eigenständige GmbHs ausgelagert, für die sich weder Wettbewerbs- noch Steuervorteile ergeben.</p> <p>Bei eigenen Weiterbildungsangeboten der IHKn werden kostendeckende Entgelte verlangt. Das Engagement der Kammern auf diesem Gebiet ist wichtig, um Innovation und ein flächendeckendes qualitativ hohes Angebot zu gewährleisten.</p>	<p>Die Kammern führen Ausbildungen durch wie z.B. „IHK-geprüfter Betriebswirt“. Diese Ausbildung mit Prüfungsabnahme ist rein <b>privatwirtschaftlicher</b> Natur und ist mit Gebühren/Entgelten belegt.</p> <p>Im Bereich Weiterbildung und berufliche Fortbildung haben die Kammern eigene Weiterbildungszentren (meist in Form einer GmbH) gegründet. Der geschätzte Jahresumsatz beträgt ca. 300 Mio. EUR.</p> <p>Es ist keinesfalls hinzunehmen, dass die Kammern risikolos – unter gesetzlichem Schutz – privatwirtschaftlichen Unternehmen Konkurrenz machen und dazu noch die Möglichkeit der Quersubvention mit den Zwangsbeiträgen nutzen können. Sie treten in diesen Fällen in unmittelbaren Wettbewerb zu den eigenen Mitgliedern. Diese finanzieren praktisch mit ihren Zwangsbeiträgen den eigenen Wettbewerber.</p> <p>Es ist weiterhin nicht hinnehmbar, dass diese kammereigenen Fortbildungszentren von der Mehrwertsteuer befreit sind.</p>

## Kammern wirken bei der Erstellung von Berufsbildern mit

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat andere Aufgaben als die IHKn: Es ist ein Kompetenzzentrum zur Erforschung und Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland.</p> <p>Die IHKn wirken allerdings bei der Entwicklung neuer Berufe ebenfalls in erheblichem Maße mit. Darüber fließt wiederum der praktische Sachverstand der Unternehmer in diese Entwicklung ein.</p>	<p>Für diese Tätigkeit brauchen die Kammern kein Personal mehr vorhalten. Dafür ist das BIBB mit seinen <b>700 Mitarbeitern</b> zuständig.</p> <p>Firmen, Verbände, Innungen etc. tragen Anstöße zu neuen Berufsbildern oder Änderungswünsche zu bestehenden Berufsbildern direkt dem BIBB vor. Richtig ist, das BIBB ist das Kompetenzzentrum mit umfassendem Aufgabengebiet.</p> <p>Die IHK arbeiten (Doppelarbeit!) dem BIBB zu. Wir Unternehmer sind in der Lage, unsere Erkenntnisse bezüglich Berufsbildung <b>direkt</b> dem BIBB zukommen zu lassen (was ja bereits jetzt teilweise schon geschieht).</p> <p>Der praktische Sachverstand kommt von den <b>Unternehmen</b>, nicht von der IHK. Die Mitarbeiter der IHK können ja schließlich nicht „allwissend“ sein. Die IHKn sind also nur „Transportband“. Ist dazu eine Zwangsmitgliedschaft erforderlich?</p>

## § 1 Abs. 3 IHK-Gesetz Ursprungszeugnisse/Exportdokumente

Argumente von IHK und DIHK	Contra-Argumente - für die Freiheit
<p>Die IHKn stellen jährlich 1,2 Millionen Ursprungszeugnisse und sonstige Exportdokumente aus. Dies könnte auch eine Behörde erledigen, die aber auch finanziert werden müsste.</p>	<p>Das kann weiterhin bei den Kammern bleiben. Die Kammern erheben für jeden Stempelabdruck eine Gebühr. (wie bisher bleibt es eine Geldeinnahmequelle)</p> <p><b>Alternative:</b></p> <p>Künftig werden die Zollämter neben den bisherigen Warenbegleitpapieren, dem Ursprungszeugnis EUR 1 und dem A.T.R. auch das Ursprungszeugnis (Formblatt Z-13/51) stempeln, sofern und solange diese überhaupt noch nachgefragt werden.</p> <p>Anmerkung: Nur das Formblatt Z-13/51 muss von der IHK gestempelt werden! Alle anderen Ursprungsnachweise werden von den Zollämtern abgestempelt.</p>

## § 1 Abs. 4 IHK-Gesetz (übertragene Aufgaben)

die Kammern sprechen von hoheitlichen Aufgaben

Argumente von IHK und DIHK	Argumente für die Freiheit und mehr Wettbewerb
<p>Den IHKn sind durch den Bundes- und die Landesgesetzgeber in etwa 50 Gesetzen hoheitliche Aufgaben übertragen worden. Zwar könnte man einen Teil der Aufgaben auch durch private Institutionen wahrnehmen lassen. In diesem Fall würde jedoch die auch vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene Sachnähe durch Beteiligung der Unternehmer fortfallen. Zudem ist festzustellen, dass die IHKn das Erlaubnisverfahren deutlich preisgünstiger abwickeln als die kommunalen Gewerbebehörden dies bei gleichartigen Erlaubnissen tun.</p>	<p>Alle die durch etwa 50 Gesetze übertragenen Aufgaben können die IHKn auch zukünftig wahrnehmen, denn dies wird die zukünftige Hauptfinanzierung der Kammern ohne Zwangsmitgliedschaft sein. Alle übertragenen Aufgaben sind mit <u>Gebühren</u> belegt.</p> <p><b><u>Die Kammern drohen ständig damit, bei Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft viele Aufgaben an den Staat zurückzugeben.</u></b> Der Staat würde diese Aufgaben viel teurer erledigen müssen.</p> <p>Wir nehmen diese Rückgaben gern an. Der Staat soll diese Aufgaben keinesfalls selbst erledigen, denn für alle angedrohten Rückgaben gibt es bereits Alternativen durch Fachverbände und Organisationen, die diese Aufgaben preiswerter, praxisnäher und <b>fachlich kompetenter</b> als die Kammern durchführen können.</p> <p>Als Beispiel sei das Sachverständigenwesen angeführt. Als Konkurrenz zu den „öffentlich bestellten Sachverständigen“ der Kammern gibt es hier schon immer den „Bundesverband freier Sachverständiger“ mit außerordentlich kompetenten Personen.</p>

### § 3 Abs. 3 IHK-Gesetz (Beiträge)

Argumente von IHK und DIHK	Argumente für die Freiheit und mehr Wettbewerb
<p>Die Beiträge werden auf der Basis des Gewerbeertrags erhoben.</p> <p>Das ist ein unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips und des Gleichheitsgrundsatzes adäquater Maßstab, weil er an die Leistungsfähigkeit anknüpft und davon ausgegangen werden kann, dass die leistungsfähigeren Unternehmen größere Vorteile von der IHK haben als die weniger leistungsfähigen.</p> <p>Es ist in der Tat so, dass die großen Unternehmen in der Regel den größten Anteil an der Finanzierung der tragen. Natürlich gibt es auch Ausnahmen, beispielsweise bei Krisenbranchen oder hohen Abschreibungen, dies ist meist aber nur temporär.</p> <p>Die IHKn haben dem obigen Umstand allerdings überwiegend dadurch Rechnung getragen, dass sie bei den Grundbeiträgen die sogenannten Großbetriebsstaffeln eingeführt haben.</p>	<p>Es ist Augenwischerei, wenn sowohl IHKn als auch das Bundeswirtschaftsministerium (siehe Vermerk vom 10.9.08 AZ: II B 1 – 00 03 05/08) mit Taschenspielertricks eine durchschnittliche Beitragsbelastung von 80,00 € propagieren. Der Durchschnittsbeitrag pro zahlendem Mitglied liegt um den Faktor 4 höher.</p> <p>Bei den IHK-Beiträgen handelt es sich quasi um eine Steuer, weil die Umlage an den Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn gekoppelt ist.</p> <p>Bei der IHK Berlin sind 61 % der Mitglieder so wenig leistungsfähig, dass sie, aufgrund gesetzlicher Regelung, vom Beitrag befreit sind. (Zur Information: beitragsbefreit sind Existenzgründer innerhalb der ersten vier Jahre (mit Einschränkungen) sowie alle Gewerbetreibenden mit weniger als 433 EUR Gewinn pro Monat).</p> <p>Die großen Unternehmen bezahlen nur betragsmäßig größere Anteile, nicht aber äquivalente Beiträge nach Anzahl der Mitarbeiter oder Umsatzgröße. Es ist unbestritten, dass die KMU's prozentual nach Betriebsgröße die Hauptlast der IHK-Finanzierung tragen. Es gibt genügend Beispiele aus den letzten 10 Jahren, bei denen Konzerne weniger bezahlt haben als 1-Mann-Betriebe.</p> <p>Man schaue sich diese Großbetriebsstaffel bitte etwas genauer an! Da gibt es zwar Maximal-Grundbeiträge von 20.000 €. Dieser Betrag wird jedoch durch einen Zusatz ausgehebelt, dass der 2.400 € übersteigende Anteil des Grundbeitrages auf die Umlage angerechnet wird.</p>

## §§ 4 bis 7 (Vollversammlung)

Argumente von IHK und DIHK	Argumente für die Freiheit und mehr Wettbewerb
<p>Die Wahlbeteiligung könnte auch aus Sicht der Bundesregierung höher sein. Die IHKn befinden sich in einer ähnlichen Situation wie andere funktionale Selbstverwaltungskörperschaften (Rentenversicherung, Kammern), bei denen das Fehlen des politischen Elements das Interesse an Wahlen typischerweise dämpft.</p> <p>Die Einteilung der Wahlberechtigten in Wahlgruppen ist eine gesetzliche Vorgabe, wobei ebenfalls eine Gewichtung nach der Bedeutung vorgeschrieben ist (5 Abs. 3 IHKG). Dies ist notwendig, denn nur, wenn die Vollversammlung ein Spiegelbild der gewerblichen Wirtschaft ist, kann sie in ihren Stellungnahmen das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft des Kammerbezirks repräsentieren.</p>	<p>Über die Vollversammlungen zu diskutieren ist müßig. In der Regel tagt dieses „<b>Parlament der Wirtschaft</b>“ drei Mal im Jahr jeweils ca. 3 Stunden. Dabei ist der Großteil der Zeit mit Begrüßung, Bericht des Präsidenten, Bericht des HGF, Formalien und einer bestimmten Zeit für einen Gastredner verbraucht. Diskussionen finden – wenn überhaupt – nur in bescheidenem Maße statt.</p> <p>Seit über 10 Jahren sitzen mehrere Dutzend Kammerkritiker in den Vollversammlungen. Sie ließen sich aufstellen, um über die inneren Strukturen der Kammern und der VVs mehr Einblick zu bekommen und um Veränderungen/Erneuerungen herbeizuführen. Alle hatten bestimmte Vorstellungen über dieses „Parlament der Wirtschaft“ und alle sagen, <b>es ist viel schlimmer, als sie es sich je vorgestellt hatten.</b></p> <p><b>Es handelt sich größtenteils um reine „Abnickveranstaltungen“.</b></p> <p>Die Wahlordnungen gleichen dem preußischen Dreiklassenwahlrecht.</p> <p>Die Wahlbeteiligungen liegen zwischen 4,9 % und 14 %.</p>

## § 9 Abs. 1 IHK-Gesetz (Auskunftspflicht)

Argumente von IHK und DIHK	Argumente für die Freiheit und mehr Wettbewerb
keine	<p>Die Auskunftspflicht entfällt – auch wegen der Kollision mit dem Datenschutzgesetz (wird bereits jetzt praktiziert).</p> <p>Erhobene Daten stellen die Kammern gegen Entgelt zur Verfügung. Es ist also kein Personal vorzuhalten, welches aus Beiträgen finanziert wird.</p>

## Unternehmer kritisieren die Industrie- und Handelskammern

Hartmut Schauerte, parl. Staatssekretär  
Bundeswirtschaftsministerium:

### So sehen wir Unternehmer die Sache:

Einzelne Personen wenden sich immer wieder insbesondere an das BMWi, den DIHK und die IHKn, und sprechen sich gegen die Pflichtmitgliedschaft aus. In diesem Zusammenhang wird teilweise auch berechtigte Kritik an der Kammerorganisation geübt. DIHK und IHKn setzen sich damit seit Jahren auseinander und haben auf viele Argumente der Kritiker konstruktiv reagiert (Beispiele: Erhöhung der Transparenz; Benchmarking; Qualitätskontrolle; kaufmännischen Buchführung; Prüfung, ob IHK-Dienstleistungen nicht auch von Privaten erbracht werden können; bei der Mehrzahl der IHKn erhebliche Beitragssenkungen).

Wie eingangs bemerkt, sind es aber immer Einzelpetita, die allerdings auch immer eine unterschiedliche Motivation aufzeigen.

Seit über zwölf Jahren sind die IHK-Verweigerer aktiv (jetzt im BffK organisiert). Abertausende Protestbriefe wurden in dieser langen Zeit geschrieben. Hunderte von Gesprächen geführt. Der Bundesverband für freie Kammern vertritt die Interessen von ca. 250.000 Gewerbetreibenden in Deutschland. Mehrere Dutzend Umfragen belegen, dass 95 % der Gewerbetreibenden die Zwangsmiitgliedschaft ablehnen.

### Können 95 % der Unternehmer falsch liegen, wenn sie der Meinung sind, die IHK kann auch ohne Zwangsmiitgliedschaft ihre Aufgaben erfüllen?

Bereits der 13. Deutsche Bundestag (1994-1998) hat sich auf Betreiben des (damals) IHK-Verweiger e.V. mit der Thematik befasst und kosmetische Korrekturen am IHK-Gesetz vorgenommen. Auf Druck der Kritiker hat sich die WMK (Wirtschaftsministerkonferenz) bereits mehrmals seit 1996 mit dem Thema IHK-Zwangsmiitgliedschaft befasst und von den Kammern Reformen verlangt.

Die Herabstufung auf „einzelne Personen“ und „Einzelpetita“ ist nicht zutreffend.

Ein gewaltiger Protest gegen die Zwangsmiitgliedschaft zur IHK ist auch aus dem Bericht der Bundesregierung (2002) über Beiträge, Aufgaben und Effizienz der Industrie- und Handelskammern zu entnehmen. Unter „**Vollstreckung**“ ist nachzulesen, dass jährlich durchschnittlich 120.000 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Eintreibung von Beiträgen vorgenommen werden. Das sind ca. 8 % aller Beitragspflichtigen! Man berücksichtige dabei, dass jede Zwangsvollstreckung gleich mehrere Beitragsjahre umfasst. Damit erhöht sich die Prozentzahl der Nichtzahler erheblich.

## Bundesverfassungsgericht

<p>Hartmut Schauerte, parl. Staatssekretär Bundeswirtschaftsministerium:</p>	<p><b>So sehen wir Unternehmer die Sache:</b></p>
<p>Die Aussage, wonach das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland prinzipiell von der Freiheit des einzelnen Bürgers ausgeht, die „nur dort eingeschränkt werden darf; wo es unbedingt erforderlich und unvermeidbar ist“ und der Gesetzgeber dafür die „uneingeschränkte Beweislast“ trägt, überzeugt nicht.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2001 dreiundzwanzig Verfassungsbeschwerden nicht angenommen, weil es bereits <u>1962</u> zur Pflichtmitgliedschaft bei den IHKn entschieden hatte und in ständiger Rechtsprechung die Pflichtmitgliedschaft bei anderen Kammerorganisationen stets als verfassungsgemäß angesehen hat.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht differenziert deutlich: Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Art. 2 Abs. 1 GG bietet zwar Schutz gegen die Inanspruchnahme als Mitglied einer „unnötigen“ Zwangskorporation. Solche „Zwangskorporationen“ seien aber zulässig, wenn sie legitimen öffentlichen Aufgaben dienen und ihre Errichtung, gemessen an diesen Aufgaben, verhältnismäßig seien. Bei der Einschätzung, ob diese Voraussetzungen vorlägen, komme dem Gesetzgeber ein weites Ermessen zu. Das Gericht führt zudem aus, dass die Beeinträchtigung des einzelnen Gewerbetreibenden durch die Pflichtmitgliedschaft in der IHK keine erhebliche Einschränkung der unternehmerischen Handlungsfreiheit darstellt, sondern dass sie vielmehr eine <u>freiheitssichernde</u> und legitimatorische Funktion hat, weil sie auch dort, wo das Allgemeininteresse einen gesetzlichen Zwang verlangt, die unmittelbare Staatsverwaltung vermeidet und stattdessen auf die Mitwirkung der Betroffenen setzt.</p>	<p>Auch wenn es unpopulär ist, muss gesagt werden, dass die Meinung der drei Verfassungsrichter Jaeger, Hörnig und Bryde in ihrer Nichtannahmebeschlussbegründung, die Zwangsmemberschaft zur IHK sei „freiheitssichernd“, von über 3 Mio. Gewerbetreibenden mit Kopfschütteln zur Kenntnis genommen wurde.</p> <p>Die drei Richter haben nicht berücksichtigt, dass das Allgemeininteresse diese Zwangsmemberschaft nicht nur nicht verlangt, sondern ablehnt. Die Richter haben ebenfalls nicht berücksichtigt, dass die unmittelbaren Staatsaufgaben auch ohne Zwangsmemberschaft durchgeführt werden können, weil diese Aufgaben mit Gebühren belegt sind und somit von den Grundbeiträgen und Umlagen abgekoppelt werden können (müssen). Ferner haben die Richter nicht zur Kenntnis genommen, dass lt. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (Art. 20 (2)) niemand gezwungen werden darf, einer Vereinigung anzugehören. Deutschland hat diese Erklärung der Menschenrechte auch unterzeichnet.</p> <p>Was die Richter aber auch geschrieben haben: <i>Dem Gesetzgeber kommt hier ein weites Ermessen zu.</i> Das heißt doch aber, dass der Gesetzgeber ohne weiteres die Zwangsmemberschaft abschaffen kann. Dem steht nichts entgegen.</p> <p>Der Deutsche Bundestag könnte sofort handeln und die Meinung von 95 % der Gewerbetreibenden umsetzen und die Zwangsmemberschaft abschaffen.</p> <p>Das „CMA“-Urteil vom 3. Febr. 2009 bestärkt die Unternehmer, nochmals einen „Anlauf“ auf der gerichtlichen Schiene zu nehmen.</p> <p>Die Urteilsbegründung enthält eine Vielzahl von Argumenten, die auch auf die Zwangsmemberschaft zu den Industrie- und Handelskammern anzuwenden sind.</p>

## Europarechtliche Beurteilung

<p>Hartmut Schauerte, parl. Staatssekretär Bundeswirtschaftsministerium:</p>	<p><b>So sehen wir Unternehmer die Sache:</b></p>
<p>Auch die Hinweise auf die Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten trifft nicht zu: Die Regelung des Kammerwesens fällt nicht in die Kompetenz der Europäischen Union. Der Bundesgesetzgeber ist also insoweit autonom, dies selbst zu regeln, soweit er nicht gegen die Grundfreiheiten des EU-Vertrags verstößt. Letzteres ist in Bezug auf verschiedene Kammerorganisationen wiederholt vom EuGH geprüft und stets verneint worden. Auch andere Mitgliedstaaten (Frankreich, Niederlande, Spanien, Italien, Österreich, Luxemburg und Griechenland) haben die Mitgliedschaft in der IHK als Pflichtmitgliedschaft ausgestaltet.</p>	<p>In Frankreich finanziert der Staat und nicht die Gewerbetreibenden die Kammern. In den Niederlanden bezieht sich die Pflichtmitgliedschaft nur auf die Handelsregisterführung (bei der Kammer). In Österreich haben die Kammern Tarifrecht, sind also die Arbeitgeberseite. Und was ist mit allen anderen EU-Staaten? Auch weltweit gibt es keine weitere Zwangsmiitgliedschaft zur IHK. Und trotzdem „funktionieren“ alle Kammern. Zum Teil besser als in Deutschland. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass wir die Europäische Menschenrechtskonvention unterschrieben haben (siehe Art. 11 EKMR).</p> <p>Urteil vom 11. Jan. 2006 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte: <i>„Der EGMR hat sie als eine Verletzung des Art. 11 der Regeln der EKMR angesehen, wenn sie ohne Notwendigkeit in das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10) eingreife. Das Gericht geht davon aus, dass es jedermann überlassen sein müsse, ob und wie er seine persönlichen, insbesondere auch seine <b>beruflichen</b> Interessen verfolge.“</i> Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN (Art. 20 Abs.2): Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.</p>

## **Schlussbetrachtung**

Alle Argumente und Positionen, die zur Rechtfertigung der Zwangsmitgliedschaft herangezogen wurden, sind fachlich und sachlich widerlegt.

Dem Gesetzgeber steht nichts mehr im Wege, die Zwangsmitgliedschaft aus dem IHK-Gesetz zu streichen. Dem Staat und der deutschen Wirtschaft entsteht durch diese Gesetzesänderung kein Schaden.

Den Gewerbetreibenden wird die Freiheit der Wahl der Interessensvertretung gewährt.

Autoren: Hermann Schrecker, Öhringen  
Frank Lasinski, Mittenwalde  
Frank Lange, Schenefeld

## Das Gesamtinteresse

Die gesetzliche Vorgabe eines "Gesamtinteresses" ist schon deshalb eine Fiktion, weil nicht zu erwarten ist und nicht erwartet werden kann, dass die in einem auf Wettbewerb um Kunden, Rohstoffe und weitere Ressourcen gründenden System tätigen Unternehmer und Unternehmen die Interessen ihrer realen oder potentiellen Wettbewerber so berücksichtigen, als ob es ihre eigenen wären - gemeinhin also übereinstimmende Einzel- oder Gruppeninteressen hätten, aus denen man ein Gesamtinteresse ableiten könnte. Warum es aber für das Allgemeinwohl unbedingt erforderlich und unvermeidbar sein soll, trotzdem und ausgerechnet nur und für alle Unternehmer und Unternehmen ein Gesamtinteresse mittels Gesetz und durch mit diesem Gesetz geschaffene öffentlich rechtliche Körperschaften - nämlich die Kammern - feststellen und verkünden zu lassen, lässt das Gesetz offen und ist nicht nachvollziehbar.

*Für die Frage nach der Wahrheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit von Normen erscheinen methodologische Kriterien am geeignetsten, wie sie in der Diskurstheorie und in modernen Versionen des Utilitarismus entwickelt wurden. Danach muss sich der Wahrheitsanspruch für eine Norm daran erweisen, ob über sie in einem zwangsfreien, rein argumentativen Diskurs ein universaler Konsens möglich ist. Die argumentative Konsensfähigkeit einer Norm scheint dabei nur dann gegeben zu sein, wenn sie dem solidarisch bestimmten Gesamtinteresse entspricht. Darunter ist zu verstehen, dass jedes Individuum die Interessen jedes andern solidarisch so zu berücksichtigen hat, als seien es zugleich seine eigenen.*

*Wie oben bereits gezeigt wurde, wäre es für die Verwirklichung des solidarisch bestimmten Gesamtinteresses jedoch nicht unbedingt förderlich, wenn dies Ziel den Individuen direkt als Richtschnur ihres Handelns gegeben würde, da aufgrund nicht übereinstimmender und veränderlicher individueller Überzeugungen hinsichtlich des Gesamtinteresses keine Koordination zwischen den Individuen zustande kommen könnte. Eine koordinierte Kooperation der Individuen, ohne die in vielen Fällen ein im Gesamtinteresse liegendes Resultat nicht erreicht werden kann, setzt deshalb eine für alle Beteiligten verbindliche Norm voraus, die sie unabhängig von ihren möglicherweise abweichenden Überzeugungen befolgen.*

AUS: K.-P. Markl (Hrsg.): Analytische Politikphilosophie und ökonomische Rationalität Band 1, Westdeutscher Verlag Opladen 1985

Und genau das ist die Begründung, warum ein verordnetes Gesamtinteresse eine Fiktion ist. Gleichzeitig folgt aber daraus, dass es durchaus vernünftig erscheinende Gesamtinteressen geben könnte, deren Durchsetzung wünschenswert erscheint. Aber daraus folgende Normen müssen dann den vorgegebenen Hürden des Grundgesetzes entsprechen. Aber eines folgt ganz sicher - miteinander konkurrierende Einheiten werden in der Regel nie oder sehr partiell und temporär die Interessen des jeweils anderen solidarisch berücksichtigen - das liegt unbestreitbar in der Natur der kapitalistischen Ökonomie. D.h., wenn ein Gesamtinteresse durch Normvorgabe durchgesetzt werden soll, dann muss dieses konkret definiert sein und begründet werden, warum diese Norm im Allgemeinwohl liegend unbedingt erforderlich ist und unvermeidbar durch Aufhebung eines Grundrechtes durchgesetzt werden muss. Genau dieses leistet das Gesetz nicht. Es postuliert nur ein Gesamtinteresse und überlässt es den aus dieser Postulierung geschaffenen Konstrukten (Kammern), dieses Gesamtinteresse zu definieren und sich damit für sich selbst eine weitere Begründung zur Daseinsberechtigung auf der Grundlage des Zwangs zu schaffen.